

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 18 (1922)
Heft: 1-2

Artikel: Biels Postverhältnisse im 18. Jahrhundert
Autor: Bourquin, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein seye“ — Eine nie genug zu beherzigende Lehre für jeden Pfarrer in Abländschen. (Eherodel 1.)

1778, November den 21. Starb Hans Gander der Chorrichter und Sigrist von hier, im Lauf seines 58. Jahrs, und ward begraben den 23. ejusd; 42 Jahre lang hatte er unter 10 Pfarrherren den Sigristdienst verwaltet. (Sterberodel 1.)

Grabtafel an der Kirchmauer zu Abländschen.

HIER . LIEGT . BEGRABEN . SAMVEL . KELLER¹⁴ .
VON . BERN . WOHLLEHRWÜRDIGER . HER . PREDIG-
KANT . ALHIE . ER . IST . GEBOHREN . 1732 . VND .
1769 . IM . HERREN . SEELIG . ENTSCHLAFFEN . (CR)
ER . HATTE . WENIG . FREVD . IN . DIESEM . LEBEN .
DARVM . HAT . ER . SICH . ZV . GOTT . ERGEBEN .
SIN . SORGE . DIE . ER . TRVG . VOR . SEINE . GEMEIND .
DIE . MACHT . AVCH . ZVLETZT . DAS . ALLES . VM
IHN . W(EINT).
NACH . SEINER . LEHR . VND . WANDEL . IST . ER
IM . HIMMEL . DROBEN .
TVHT . DASELBSTEN . GOTT . VND . DEN . HEILAND
LOBEN .

Biels Postverhältnisse im 18. Jahrhundert.

Von Werner Bourquin.



In der Mitte des 18. Jahrhunderts machte sich in Biel eine starke Bewegung geltend, die sich zum Ziele setzte, bessere und vor allem wohlfeilere Postverhältnisse einzuführen. Derjenige, der zuerst auf die Mißstände aufmerksam machte und in der Angelegenheit die ersten Schritte unternahm, war Niklaus Heilmann, der Sohn und Mitarbeiter des Buchdruckers Heilmann. Den Vertretern der ersten Buchdruckerei in Biel, die

¹⁴ 1768—69.

sich übrigens erst 1734, aus Marburg kommend, in Biel niederliessen, müssen die unzulänglichen Verhältnisse im Postdienste natürlich für den Absatz ihrer Druckereierzeugnisse besonders spürbar und hinderlich gewesen sein. Wenn wir die Organisation des damaligen Postdienstes näher ansehen, so sind Heilmanns Klagen begreiflich, und wenn er keine Mühe scheute, auf die veraltete Einrichtung aufmerksam zu machen, so müssen ihm alle seine Schritte, die er in dieser Beziehung unternahm, als ein nicht zu unterschätzendes Verdienst angerechnet werden.

Der Staat Bern hatte den Betrieb der Post verpachtet und derselbe lag schon seit Generationen in den Händen der Familie von Fischer. Dabei muss gesagt werden, dass die Fischersche Post durchaus auf der Höhe war und allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen vermochte. Biel, obschon nicht bernisch, wurde auch durch die Fischersche Post bedient und konnte zufrieden sein, dass es den Anschluss an das bernische Postnetz noch gefunden hatte. Immerhin war unsere Stadt in bezug auf Taxenhöhe und Bedienungszeit der Willkür der Herren von Fischer arg ausgeliefert, was aus den folgenden Ausführungen leicht zu ersehen ist.

Dem Postbureau in Biel stand ein von Bern ohne Verständigung mit dem Magistrat in Biel eingesetzter Postmeister vor. Sein Gehalt betrug jährlich vier neue Louis d'or. Der Postbote, der mehr Arbeit zu verrichten hatte als der Postmeister, bezog einen höhern Gehalt, da er auch noch das Postbureau Nidau zu führen hatte. Die Löhne dieser zwei Postbeamten und einige ganz bescheidene Ausgaben waren die einzigen Unkosten, die der bernischen Post in Biel erwachsen.

In keinem Verhältnis zu diesen geringen Ausgaben standen aber die hohen Briefftaxen, welche die Bieler zu entrichten hatten. Der obrigkeitliche Briefverkehr war portofrei, und da die Privaten die Post nicht so eifrig in Anspruch nahmen wie in neuerer Zeit, so war es vor allem die Geschäftswelt, die unter der unverhältnismässig hohen Taxe zu leiden hatte. Der Briefverkehr spielte sich damals noch in recht bescheidenen Grenzen ab. Man hatte wöchentlich mit etwa

150 eingehenden und ebensoviel abgehenden Briefen zu rechnen.

Zwischen Biel und Bern war Walperswil Taxgrenze. Ein Brief bis Walperswil kostete zwei Kreuzer, einer bis Bern bereits vier. Ebenfalls vier Kreuzer war die Briefftaxe bis Neuenburg. Murten, Solothurn, Freiburg, Burgdorf und Thun wurden schon mit sechs Kreuzern belastet, während Basel, Genf, Pontarlier, das Waadtland und der Aargau eine Briefftaxe von acht Kreuzern notwendig machten. Schaffhausen und Zürich kosteten sogar zehn Kreuzer.

Daraus, dass die Bieler diese Briefftaxe entrichten mussten, die Leute aber an jenen erwähnten Orten, die mit Biel korrespondierten, viel weniger für ihre Briefe nach Biel bezahlen mussten, geht ohne weiteres hervor, dass Biel sehr zu Unrecht benachteiligt war. Während ein Brief von Biel nach Basel acht Kreuzer kostete, bezahlte man für einen Brief von Basel nach Biel nur die Hälfte, also vier Kreuzer. Auf grössern Strecken tritt die Überforderung der Bieler ganz besonders krass hervor. Biel entrichtete für einen Brief nach Basel acht Kreuzer, für einen nach Genf ebenfalls acht Kreuzer. Nach unserem Tarif wäre also die Frankatur Genf-Basel auf 16 Kreuzer zu stehen gekommen. In Wirklichkeit sah es aber anders aus, indem nämlich Genf und Basel gemütlich miteinander für 4 Kreuzer korrespondierten. Briefe aus dem Ausland erlitten ebenfalls eine ganz ungerechtfertigte Taxerhöhung. Ein Brief nach Frankfurt a. M. kostete 28 Kreuzer und hätte bei richtiger Berechnung, unter Berücksichtigung der ohnedies zu hohen Taxen nur 22 Kreuzer kosten sollen. Für Briefe nach Frankreich hatten die Bieler für den Transport bis an die Grenze einen Zuschlag von zwei Batzen zu bezahlen, ein Betrag, dem die Korrespondenten Frankreichs in ihren Briefen an Biel nicht unterworfen waren.

Zu diesen Klagen gesellen sich nun aber noch diejenigen über die mangelhafte Bedienung des Platzes Biel. Die Briefe, welche Montag abends 6 Uhr in Biel auf die Post kamen, gingen erst Mittwoch mittags in Bern ab nach Solothurn, mit welcher Stadt damals nämlich kein direkter Postverkehr

unterhalten wurde, und langten erst Sonntag morgens um 10 Uhr in Basel an. Diese grosse Verspätung kommt daher, weil unsere Briefe nur bis Walperswil befördert wurden. Dort übernahm sie der Kurier, der Montag nachts erst um 10 Uhr Neuenburg verliess und am folgenden Morgen zwischen 2 und 3 Uhr in Walperswil ankam. Er überbrachte dann unsere Briefe mit denjenigen von Neuenburg nach Bern, wo er morgens 7 Uhr anlangte. Hier in Bern blieben unsere Briefe dann neuerdings liegen bis Mittwoch mittags. Das gleiche Schicksal wartete den Bieler Briefen, die am Mittwoch in Biel abgingen. Auch diese wurden in Walperswil vom Kurier aus Neuenburg übernommen und blieben dann in Bern bis Samstag nachmittags 3 Uhr liegen. Der Postkurier von Bern langte am Donnerstag 5 Uhr abends in Biel an und reiste eine Stunde später bereits wieder ab, so dass zu postwendenden Antworten keine Zeit war. Wenn dieser Kurier abends 10 Uhr von Biel aufgebrochen wäre, so wäre er immer noch zeitig genug in Walperswil angekommen, da der Neuenburger dort erst morgens zwischen 2 und 3 Uhr anlangte. Dadurch wäre den Bieler Geschäftsleuten noch Zeit zur Verfügung gestanden, die eingegangenen Briefe noch am gleichen Tage zu beantworten. Zu weitem Klagen gab die Einrichtung im Geldverkehr der Post nicht unbegründeten Anlass.

Die Verantwortlichkeit der Post für die ihr anvertrauten Geldsendungen war durch ein Gesetz genau reglementiert. Die Post haftete nur für Beträge, welche durch Fahrlässigkeit und Untreue der Beamten verloren gingen, nicht aber für Zufälligkeiten, wie etwa Beraubung des Kuriers. Trotzdem das Risiko nicht gering war, wenn man der Post Geldsendungen anvertraute, die Post aber nur eine sehr fragliche Garantie zusicherte, wurden für Wertbriefe viel zu hohe Taxen angesetzt. Dazu muss es uns eigentümlich vorkommen zu vernehmen, dass die Post für den Empfang von Wertbriefen keinerlei Quittungen aushändigte.

Da die Bieler, Behörden wie Private, mit ihren Klagen in Bern stetsfort abgewiesen worden waren, rückte Niklaus Heilmann nun mit dem neuen Plan auf, der Fischerschen

Post und ihrer ganzen Herrlichkeit Valet zu sagen, und eine Besserung der Postverhältnisse in einem engern Anschluss an die bischöfliche Post zu suchen. Das Postbureau in Biel sollte an die bischöfliche Post übergeben werden. Der bischöfliche Kanzler Bilioux war bereits in der Lage, den Bielern einen ausgearbeiteten Plan zu unterbreiten. Indes wurden die Abmachungen über das ganze Projekt einstweilen noch geheim gehalten, damit in Bern nicht dagegen gearbeitet werde.

Die Vorschriften, die Heilmann im Entwurf für das neue Postbureau aufstellte, lassen auf die Oberflächlichkeit schliessen, mit welcher die damaligen Postbeamten ihren Pflichten abgelegen hatten. Vorerst wurde die Besoldung des Postdirektors mit vier Louis d'or jährlich als zu gering erachtet. Postdirektor und Postbote sollten bei ihrer Einstellung Kaution leisten. Der Direktor sollte täglich zur festgesetzten Zeit auf dem Bureau sein, um die eingegangenen Briefe auf Verlangen auszuhändigen und gleichzeitig auch die neu aufgegebenen mit dem nötigen Frankaturzeichen zu versehen. Er soll keine Briefe zurückbehalten dürfen, sondern soll gehalten sein, sie mit der nächsten Postgelegenheit abzusenden. Es soll ihm verboten werden, Briefe zu öffnen, die nicht an ihn adressiert sind, um von deren Inhalt Kenntniss zu nehmen. Die Briefe sollen nicht wie bisher durch Kinder, sondern durch einen eigens dazu beeidigten Mann vertragen werden. Die Frau des Postmeisters darf sich in keiner Weise in Postangelegenheiten einmischen, da sie damit nichts zu schaffen hat. Im Postbureau ist ein Posttarif zu jedermanns Einsicht anzuschlagen. Weder bei Ankunft, noch bei Abgang der Post darf der Innenraum des Postbureaus betreten werden. Schliesslich soll dem Postmeister noch zur besondern Pflicht gemacht werden, nichts über die Korrespondenzen der Partikularen auszuschwatzen.

Die Folge der Verhandlungen mit dem bischöflichen Hof in Pruntrut ergab dann, dass Biel enger an das jurassische Postnetz angeschlossen wurde, wodurch unsere Stadt besonders für den Verkehr mit Frankreich, Basel und Deutschland nun endlich besser und vor allem aus rascher bedient war.

Aus dem bischöflichen Posterlass vom 31. August 1788 ist für Biel folgendes von Wichtigkeit:

Montag, morgens 9 Uhr, ging die Post in Biel ab. Die mit ihr spedierte Briefe langten am folgenden Tage nachmittags 3 Uhr in Basel an und am folgenden Samstag in Frankfurt. Die mit der gleichen Post in Biel abgehenden Briefe kamen Dienstag abends in Belfort an, Donnerstag in Strassburg und Samstags in Paris. Am Dienstag war kein Postabgang, Mittwochs ging eine Post ins St. Immortal nach Chaux-de-Fonds und Locle. Am Donnerstag ging wieder eine gleiche Post ab wie am Montag, und am Samstag, abends 7 Uhr, verliess eine Post Biel mit den Briefen nach Münster, Delsberg, Arlesheim, Basel, Belfort, Paris, Chaux-de-Fonds und Strassburg.

Die Ankunft der bischöflichen Posten erfolgte Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags. Montag nachmittags kam die Post an von Locle und aus dem St. Immortal. Mittwoch, abends 8 Uhr, rollte der Postwagen durchs Obertor, der die Briefe mit sich führte von Frankreich, Deutschland, dann auch diejenigen, die von der Grenze bis hierher aufgegeben wurden. Die Post ging Mittwoch, morgens 4 Uhr, in Basel ab und langte also gleichen Tages in Biel an. An solche Bedienung waren die Bieler auf den Strecken der Fischerschen Post nicht gewöhnt. Freitag, morgens 8 Uhr, kam die Post an von Locle, St. Immortal, Frankreich und Elsass. Was mit dieser Post in Biel ankommen wollte, musste Montag mittags in Paris auf der Post liegen, in Belfort Donnerstag nachmittags 4 Uhr und in Strassburg Dienstags. Samstag morgen kam die Post mit Briefen aus den gleichen Gegenden in Biel an.

Die Änderungen, welche das Postwesen Biels auch nach der Jahrhundertwende und der ihr vorangegangenen politischen Umwälzung erfuhr, vermochten nur kleine Verbesserungen im Postbetrieb einzuführen, die kaum wahrnehmbar über die skizzierten Verhältnisse herausragten. Auch machte sich die Vergrößerung Biels durch den Zuzug in die Stadt im Postverkehr nicht gleich in dem Masse fühlbar, wie es wohl zu erwarten gewesen wäre; denn erst im Jahre 1860 wurde in Biel ein zweiter Briefträger eingestellt, da einer allein die Stadt nicht mehr zu bedienen vermochte.

Ein Kriminalprozess im solothurn. Bucheggberg 1744.

Von E. Kocher, Pfarrer, Oberwil bei Büren a. A.



Die Vorfälle, welche wir zu schildern gedenken, bieten an und für sich eigentlich wenig Interessantes. Handelt es sich doch bloss um einen ganz gewöhnlichen Raufhandel mit tödlichem Ausgang, wie sie zu allen Zeiten vorkommen können. Doch werfen sie ein Licht auf *die im solothurnischen Bucheggberg, in dem der Stand Bern von 1451 bis 1798 die hohe Gerichtsbarkeit besass, während der Landesherr selbst, Solothurn, nur die niedere Gerichtsbarkeit ausüben durfte, im 18. Jahrhundert herrschende Gerichtspraxis.* Sie zeigen, wie schwierig es ist, wenn, was ja in früheren Jahrhunderten auf dem Boden der schweizerischen Eidgenossenschaft da und dort der Fall war, die Regierungen zweier Stände sich in die Verwaltung des gleichen Gebietes teilen müssen, namentlich wenn über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse die Ansichten mehr oder weniger weit auseinandergehen. Von diesem Gesichtspunkt aus vermag dieser Prozess doch vielleicht auch in weitem Kreisen einiges Interesse zu erwecken.

Am 7. Juni 1744 erschien im alten Städtchen Büren an der Aare ein ehrsamer Bürger von Neuenburg, der 34jährige Henri Bourgeois, Gerbermeister in Serrières. Er befand sich auf dem Wege nach dem auf dem Boden der solothurnischen Vogtei Bucheggberg gelegenen Dörfchen Bibern, wo er bei einem Gerber eine Schuld für die Lieferung von rohen Häuten einzukassieren hatte. In Büren erkundigte er sich bei einer bekannten Persönlichkeit nach der Art und Weise, wie er bei Abwicklung dieses Geschäftes vorgehen müsse. Da er der deutschen Sprache nicht mächtig war, hatte er als Dolmetsch den Grossweibel Jean Guinchard von Cressier in der Baronie Landeron mit sich genommen. Von Büren aus hätte eine 1½stündige Wanderung die beiden Männer an ihren Bestimmungsort gebracht. Sie gelangten auch richtig nach dem unweit der solothurnischen Grenze liegenden bern-

schen Pfarrdorf Oberwil, wo Bibern kirchgenössig. Dort aber gerieten sie irrtümlicherweise auf den Weg nach Lüterswil. Nach ihrer Ankunft in diesem Dorfe suchten sie das Wirtshaus auf in der Absicht, sich einen Führer nach Bibern zu verschaffen. Da ihnen aber für einen solchen ein Preis gefordert wurde, der ihnen zu hoch schien, verzichteten sie, obschon bereits die Dämmerung angebrochen war, auf die Begleitung desselben und sie setzten aufs Geratewohl ihren Weg allein fort. Im Wirtshaus hatten sie mit einigen anwesenden ortsansässigen Bauern einen Wortwechsel gehabt. So erklärt es sich, dass einer dieser letztern, Hans Emch, der Bruder des Wirtes, ihnen nachfolgte und auf freiem Felde Bourgeois überfiel, ihm mit einem Messer mehrere Wunden beibringend. Der Angegriffene besass zur Verteidigung nur einen Stock; so kam ihm Guinchard, der bereits einige Schritte vorausgegangen war, zu Hilfe; der 74jährige Mann benutzte seinen Hirschfänger und tötete so Emch in der Notwehr. Mittlerweile nahte Schlimmes ahnend Bendicht Emch, der Bruder von Hans, von Lüterswil her, in der Absicht, ihn zu begütigen und von Tätlichkeiten abzuhalten. In der Dämmerung aber wähten die beiden Fremden, er habe es ebenfalls auf sie abgesehen; ferner meinten sie in ihrer Aufregung, es folgten ihm noch eine Menge anderer Männer nach. So ergriffen sie die Flucht; man sah sie noch von dem in der Nähe gelegenen Dörfchen Gächliwil aus im Walde verschwinden. Dort aber kamen sie auseinander. Vom Schicksale des Grossweibels hörte man mehrere Tage lang nichts. Der verwundete Bourgeois dagegen gelangte schliesslich nach Oberwil, wo er im Wirtshaus nächtigte. Doch war die Kunde von dem Vorgefallenen bereits dorthin gebracht worden. So wurde er heimlich überwacht und am folgenden Morgen sofort verhaftet und aufs *Schloss Büren* gebracht. *Schultheiss von Bonstetten* verhörte ihn und machte Bericht nach Bern an die Obrigkeit.

Am gleichen Tag schritten aber auch die solothurnischen Behörden ein. Der *Obervogt des Bucheggbergs*, *Stadtmajor Rudolf*, begab sich an den Tatort, wo er die *Leiche des Hans Emch* besichtigte und Zeugen abhörte. Auf seinen diesbe-

züglichen Bericht hin verfügte der Rat von Solothurn, dass die Leiche den Verwandten auszuliefern sei, da zu vermuten, Emch sei von den beiden „Welschen“ ermordet worden. Ferner erhielt der Amtsschreiber Auftrag, den *Freiweibel des Landgerichtes Zollikofen*, der die bernische hohe Gerichtsbarkeit zu vertreten hatte, von den Vorfällen in Kenntnis zu setzen. Doch solle er ja nicht erwähnen, dass einer der vermutlichen Täter gefangen in Büren sitze. An alle solothurnischen Vögte, sowie die Regierungen von Bern und Neuenburg wurde das Signalement der beiden Fremden geschickt, damit sie womöglich ergriffen und ausgeliefert werden könnten.

Einen Tag später, am 9. Juni, erschien nun auch der *Schultheiss von Büren*, begleitet von seinen Beamten und einem Scherer, auf dem Tatort zur *Leichenschau*. Immerhin hatte der Grossweibel vorher in Rücksicht auf das fremde Territorium die „farb“, das Abzeichen des bernischen Beamten, im Wirtshaus von Lüterswil abgelegt. Den dort anwesenden, die Leiche bewachenden Leuten gab der Schultheiss strikte Weisung, ohne seine Erlaubnis die Leiche ja nicht wegschaffen zu lassen. Als dann am gleichen Abend der Bruder Benz Emch gemäss Erlaubnis des Rates von Solothurn die Leiche abholen wollte, weigerten sich dann jene in der Tat, sie ihm auszuliefern. Indessen behaupteten sie, es geschehe nicht aus Gehorsam gegenüber dem bernischen Beamten, sondern deswegen, weil er ihnen nichts Schriftliches vorweisen könne. Auch liess sich der Pfarrer von Oberwil nicht dazu verstehen, die Leiche begraben zu lassen.

Inzwischen hatte nun der bernische Freiweibel persönlich den Bucheggbergvogt gebeten, das *solothurnische niedere Gericht* zu versammeln, das gemäss den in Kraft stehenden Verträgen in der Regel die *Voruntersuchung* vorzunehmen hatte. Auch bat er sich aus, dass der Schultheiss von Büren zu den Verhandlungen zugelassen werden möchte.

Am 10. Juni erhielt man nun Klarheit über das *Schicksal des Grossweibels von Landeron*. Man fand nämlich seine Leiche im Walde in der Nähe von Gächliwil etwa 50 Schritte von der bernischen Grenze entfernt. Ihr Zustand liess darauf

schliessen, dass er in der Finsternis über einen steilen Abhang hinuntergestürzt und an den Folgen dieses Sturzes gestorben sei, da sie keine Verwundungen anderer Art aufwies. Holzer, die zwei Tage vorher im Walde gearbeitet, sagten aus, sie hätten schreien hören, aber der Sache keine weitere Beachtung geschenkt. In diesem Falle kam nun aber der bernische Schultheiss dem solothurnischen Vogte zuvor, indem er vor diesem am Orte, da man die Leiche gefunden hatte, erschien; doch nahm er keine amtliche Handlung vor. Die offizielle Leichenschau veranstaltete noch am selben Tage der bucheggbergische Oberbeamte.

Der Rat von Solothurn beschwerte sich aber bei dem Rat von Bern „wider die vom Schultheiss zu Büren unbefüegt vorgenommene Ihro Gnaden dominium territoriale violirende demarchen“. Gemeint war ganz besonders die Leichenschau, die er bei Hans Emch auf solothurnischem Boden vorgenommen. Auch verlangte die solothurnische Regierung die *Auslieferung* des in Büren im Gefängnis sitzenden *Bourgeois*. Jenen Vorwurf weist der Rat von Bern zurück; der Schultheiss von Büren habe bezüglich des Fundortes der Leiche widersprechenden Bericht erhalten; so sei er genötigt gewesen, sich persönlich zu orientieren. Bourgeois werde er ausliefern, sobald sein körperlicher Zustand den Transport nach dem Schlösschen Buchegg erlauben werde. Zwölf Tage später war das der Fall; so wurde er nach Buchegg geführt; immerhin wurde ihm ein bernischer Scherer mitgegeben. Solothurn verfügte aber, dass dieser letztere nicht im Schlosse wohnen dürfe; ferner wurde verlangt, dass jedesmal, wann er den Patienten verbinde, ein solothurnischer Chirurg anwesend sei. Dem Verlangen Berns, in Rücksicht auf die heisse Jahreszeit *die beiden Leichen* in der Nähe im Walde *provisorisch begraben* zu lassen, entsprach Solothurn nicht. Immerhin will es zugeben, dass „die zwei leiber an dem ohrt, wo selbige sich befinden, in vier laden eingemacht, in die Erde gelassen, mit Erde bedeckt und also allen Rechten ohne schaden bis ausgehung des handels und Ertheylung gedeihlichen Uhrtheyls fürbass verwahret werden sollen“. Bern gibt sich zufrieden, aber ohne Präjudiz für die Zukunft.

Jedoch scheint ihm eine *beständige Bewachung der Leichen*, wie sie Solothurn angeordnet, überflüssig zu sein; namentlich beanstandet es sie wegen der hohen Kosten, für die eben laut den Verträgen der hohe Gerichtsherr aufkommen musste. Solothurn beharrt aber bei seiner Meinung, diese Bewachung sei nötig, bis das Gericht gesprochen.

Nun aber regten sich auch *die Verwandten und die heimatlichen Behörden der beiden Neuenburger*. So reichte der Gerichtsschreiber Guinchard, der Sohn des verunglückten Grossweibels, bei der bucheggbergischen Amtsschreiberei ein die Tatsachen feststellendes Memorial ein. Das führte zur Verhaftung des Benz Emch, des Bruders des getöteten Hans. Einige Tage später erschien Gerichtsschreiber Guinchard mit einem Schwager persönlich vor dem Rat in Solothurn, um von ihm die Auslieferung der väterlichen Leiche zu erbitten. Ihrem Wunsch suchen sie durch Vorlegung von Empfehlungsbriefen Nachdruck zu verleihen. So sprechen sich sowohl der fürstliche Rat von Neuenburg, als auch die Behörden der Städte Neuenburg und Landeron zugunsten der beiden Männer aus; allenthalben stünden sie in hoher Achtung; Guinchard sei eine öffentliche Persönlichkeit, die 34 Jahre lang in „königlichen“ Diensten gestanden. Doch wurde den Petenten bedeutet, dass es nicht angängig sei, ihrem Gesuch vor erfolgter Gerichtsverhandlung zu entsprechen. Nun stellte die Familie Guinchard auf ihre Kosten einen besondern Wächter an, einen Berner, der von der nahen Grenze aus ein Auge auf die Leiche des Verunglückten haben sollte. Doch langweilte sich der Mann, so dass er mit seinem Gewehr die Grenze überschritt und sich zu den solothurnischen Wächtern gesellte, um mit ihnen eine Pfeife zu rauchen, was natürlich bei den solothurnischen Behörden Anstoss erregte und als Uebergriff Berns betrachtet wurde.

Nun bereiteten sich die beiden Stände auf die *Gerichtsverhandlung* vor. Solothurn liess, da es sich um einen ganz besondern Fall handelte, durch die Bucheggberg-Kammer genau untersuchen, wie man sich zu verhalten habe. Auch bestellte es auf Wunsch des derzeitigen bucheggbergischen Vogtes Rudolf einen besondern Untersuchungsrichter in der

Person seines Amtsvorgängers, des Altrates Schwaller, der die komplizierten Verhältnisse der Vogtei aus langjähriger Erfahrung kannte. Auf der andern Seite erteilte Bern seinem Freiweibel besondere Instruktionen. Bei einer gelegentlichen Zusammenkunft Schwallers mit zwei hohen bernischen Beamten, dem Schultheiss von Erlach von Hindelbank und Venner Imhof, Inspektor über die Kirchen und Schulen des Bucheggberges, verlangten diese letztern, dass man Bourgeois einen Fürsprech gebe, da er nicht Deutsch verstehe, wie andererseits der Freiweibel der französischen Sprache nicht mächtig sei. Ferner sprachen sie den Wunsch aus, dass in diesem besondern Falle dem Freiweibel die Akten nicht erst nachdem das Urteil gesprochen, sondern vorher eingehändigt würden, damit er sich eine Meinung bilden könnte und dass überhaupt bernische Amtsleute den Verhandlungen beiwohnen dürften. Doch Schwaller will auf das alles nicht eintreten.

Am 30. Juni versammelte sich nun das *niedere Gericht von Aetingen*. Der Freiweibel machte noch den Versuch, eine ziemliche Anzahl Berner beizuziehen. Es wurde aber bloss die Anwesenheit von 2—3 Mann bewilligt. Zu gleicher Zeit aber wurde dafür gesorgt, dass ebensoviele Solothurner da seien. *Dem Gericht lag nun ob, festzustellen, inwieweit der vorliegende Handel in den Bereich der hohen Gerichtsbarkeit Berns falle.* Es entschied nun in folgendem Sinne: Benz Emch, der bei der Sache gänzlich unbeteiligt war, sowie Bourgeois und Guinchard, resp. dessen Leiche wurden dem niedern Gericht, also Solothurn, zugesprochen, weil sie beide in Notwehr gehandelt hätten. Dagegen Hans Emch, d. h. seine Leiche und sein Vermögen, wurden dem hohen Gericht, Bern zubekannt. Er hatte sich eben einer malefiziösen, d. h. einer vom hohen Gericht zu beurteilenden Tat schuldig gemacht. Gegen dieses Urteil protestierte ungesäumt der bernische Freiweibel, der im Namen Berns alle an diesem Malefizhandel beteiligten Personen zur Beurteilung herausverlangt hatte. Er stellte die Forderung, dass sein Protest in die Gerichtsurkunde aufgenommen werde. Das hatte zur Folge, dass Schwaller einen Gegenprotest ein-

legte. Schon am nächsten Tage bestätigte der Rat von Solothurn dieses Urteil. Bourgeois und Benz Emch wurden der Haft entlassen; doch mussten sie das Gelübde ablegen, sich jederzeit wieder zu stellen, wenn es verlangt würde. Der erstere erhielt als Beweis für seine Unschuld eine Kopie des Spruchs, den das Gericht Aetingen gefällt hatte. Als er Schadenersatz verlangte, wurde ihm gestattet, bei der Liquidation des Vermögens von Emch eine Eingabe zu machen. Ebenso wurde Benz Emch vom Rat von Solothurn schriftlich bezeugt, dass er drei Wochen unschuldig gesessen. Die Leiche des Grossweibels Guinchard endlich wurde nun auf deren Gesuch hin den Verwandten übergeben, „damit sie selbigen christkatholischem¹ gebrauch nach, wo sie es etwa comlich finden“, begraben könnten. Doch muss der Sohn die Zusicherung geben, dass er sich, wann es je gewünscht werden sollte, persönlich stellen würde.

Nun beklagte sich Bern noch, wie gewöhnlich in solchen Fällen, über die Höhe der ihm laut Vertrag zufallenden *Gerichtskosten*. Ueberhaupt verlangte es, dass in Zukunft seine Rechte besser gewahrt würden. Es sprach den Wunsch aus, dass behufs Behandlung dieser Angelegenheit eine Konferenz abgehalten würde. Solothurn gab wohl zu, dass die Rechnung ziemlich hoch ausgefallen, namentlich wegen der Zehrungskosten. Es machte aber geltend, dass stets, wann ein Geschäft durch obrigkeitliche Personen behandelt würde, die Wirte grosse Rechnungen zu machen pflegten. Eine Konferenz aber, fand es, habe keinen Zweck; sie würde nur noch grössere Kosten nach sich ziehen, als diejenigen, um die es sich hier handle. Der Freiweibel möge lieber bald bezahlen. Schliesslich fügte sich Bern. Bezüglich des *Leichnams von Emch* verfügte der Rat von Bern, dass er „von dem Orth, da er dermahlen in der Erden ligt, durch den Scharfrichter hervorgegraben und under das nechste Hochgricht in unsern Landen des Morgens in der Kühle verscharret“ werden solle.

Die *Liquidation des dem hohen Gerichtsherrn zugesprochenen Vermögens von Hans Emch* wird Solothurn über-

¹ Die Gemeinden Cressier und Landeron sind bekanntlich katholisch.

lassen. Doch wünscht Bern, dass behufs genauer Feststellung des ihm verbleibenden Reinvermögens ein ausserordentlicher Geltstag angestellt würde, was Solothurn bewilligt. Auf ein Gerücht hin, es sei im Haus von Hans Emch noch Geld versteckt, ordnet der Rat von Solothurn eine Haussuchung an. Im Januar 1745 wurde dann der Betrag, der nach Abzug der Schulden übrigblieb, in barem Geld an Bern ausbezahlt. Damit war nun der Handel endgültig erledigt.

Zum Schluss möchten wir noch bemerken, dass bei den zutage tretenden Differenzen zwischen beiden Ständen *stets der solothurnische Standpunkt die Oberhand gewann*, während das früher nicht der Fall war. Das macht sich namentlich in zwei Punkten geltend, nämlich: Zunächst setzte es Bern im Jahr 1637 durch, dass *in Fällen offenkundigen Totschlags* die Untersuchung durch das solothurnische niedere Gericht als überflüssig dahinfalle, dass vielmehr der Malefikant ohne weiteres Bern, dem hohen Gerichtsherrn, mit Leib und Gut zubekannt werde. Als Solothurn aber 1681 in einem bestimmten Falle diesen Standpunkt wieder verliess, setzte Bern trotzdem, wenn auch unter Protest des Nachbarstandes, den seinigen durch. Jetzt aber lässt es in dieser Hinsicht Solothurn völlig gewähren.

Sodann behielt sich früher Bern die *Liquidation* des ihm zufallenden *Malefikantengutes* vor, und es setzte durch, dass, wenn auch Solothurn die Inventarisierung vornahm, doch ein bernischer Beamter anwesend wäre. Dann hatte sich Bern zu erklären, ob es Aktiven und Passiven übernehmen wolle. Wenn ja, so besorgte es die weitere Liquidation selbst. Diesmal aber überlässt es alles Solothurn. So war der hohe Gerichtsherr nachgiebiger als in frühern Zeiten. Es war gerade, wie wenn er eine Ahnung gehabt, dass er bald genötigt sein werde, derartige Feudalrechte preiszugeben.

Quellen:

Die solothurnischen *Ratsmanuale*.
„ „ *Conceptenbücher*.

Verhandlungen mit Bern wegen Malefiz, Religion etc.,

Band IV, im solothurnischen Staatsarchiv.

Bucheggbergrechnungen.

Solothurn Bücher LL., im bernischen Staatsarchiv.

Ueber Begriff und Umfang, sowie die Ausübung von Berns hoher Gerichtsbarkeit im Bucheggberg gibt das *Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern* pro 1919 vom selben Verfasser nähere Auskunft.

Solennität-, Custodi- und Hechtenmahl im alten Bern.

Von Dr. A. d. Fluri, Bern.



Es gibt Ausdrücke, über deren Bedeutung man sich den Kopf zerbricht; man stellt Vermutungen auf über ihre Entstehung, greift zur Etymologie, riskiert eine scharfsinnige Erklärung, über die man sich freut, bis ein Zufall uns belehrt, dass wir uns wieder einmal blamiert haben. Meistens sind es Ausdrücke, die bloss lokale Verwendung und Bedeutung haben, so zum Beispiel Tischlivierer, Schüsselkrieg, Dattelbaumschütteln, die in Bern eine Zeitlang gäng und gäbe waren. In diese Kategorie gehören auch folgende Bezeichnungen, die uns in der Schulseckel-Rechnung des Jahres 1772 begegneten:

„Dem Falken - Wirthen Henrioud für die *Sollennitaets-Mahlzeit*, für das *Custodi- und Hechten-Mahl* und für das *Custodi-Mahl bey der Analysis* in allem Livres 362, 12, thut 145 Cronen 11 Batzen.

Was sind das wohl für 4 Mahlzeiten, die wir vergeblich unter den 108 im Schweiz. Idiotikon aufgezählten und erklärten Mählern suchen? Da wir sie in der Rechnung des Schulseckelmeisters erwähnt finden, werden sie mit der Schule in irgend einem Zusammenhang sein, einmal mit der grossen Schulfeyer, der Solennität, sodann wohl mit den Examen und Promotionen. Weiter kommen wir mit unserm Raisonement